

## **Satzung**

des Fördervereins

der Adam-Riese-Schule e. V.  
Witzfeldstr. 41-43  
40667 Meerbusch-Büderich  
Telefon +49 (0) 21 32 / 13 99 – 0

### **§ 1 Name**

1. Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Adam-Riese-Schule e. V.“
2. Der Verein ist beim Amtsgericht Neuss im Vereinsregister unter dem Aktenzeichen VR700 eingetragen.

### **§ 2 Sitz**

Der Verein hat seinen Sitz in Meerbusch-Büderich.

### **§ 3 Zweck**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgaben-Ordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Zwecke des Vereins sind die Förderung der Bildung und Erziehung der Schulgemeinschaft. Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch die Beschaffung und Unterhaltung von Lehr- und Lernmitteln, Beiträgen zur Schuleinrichtung sowie der Unterstützung bei Schulveranstaltungen. Der Verein will die Gemeinschaft von Elternhaus und Schule pflegen. Der Verein will Schülern aus wirtschaftlich schwachen Verhältnissen die Teilnahme an Schulveranstaltungen, wie z. B. Klassenfahrten, ermöglichen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder, auch wenn Sie ein Amt bekleiden, sind ehrenamtlich und selbstlos tätig.

### **§ 4 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr (Kassenbericht) orientiert sich am Schuljahr. Es beginnt am 1. September und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres.

### **§ 5 Mitglieder**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person vom vollendeten 18. Lebensjahr an sowie jede juristische Person des öffentlichen und privaten Rechtes werden, die bereit ist, die Ziele des Vereins zu fördern und den Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

## **§ 6 Beiträge**

Die Mitglieder leisten Beiträge nach eigenem Ermessen; jedoch ist mindestens der von der Mitgliederversammlung festgesetzte Beitrag zu leisten. Freiwillige Spenden sind erwünscht.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch freiwilligen Austritt
  - b) durch Ableben
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein
  - d) bei juristischen Personen mit deren Auflösung.
2. Ein Mitglied kann jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand seinen Austritt erklären.
3. Die Mitgliedschaft erlischt spätestens mit dem Austritt des Kindes/der Kinder aus der Adam-Riese-Schule, Meerbusch-Büderich, sofern das Mitglied schriftlich nicht um eine Verlängerung ersucht. Eine Mitgliedschaft der Eltern über diesen Zeitraum hinaus wird angestrebt.
4. Ein Mitglied kann aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn
  - a) das Mitglied gegen die Satzung verstößt oder
  - b) das Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt oder den Interessen des Vereins zuwiderhandelt.
5. Der Beschluss muss begründet und dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt werden. Gegen den Ausschluss ist auf der der Mitteilung des Beschlusses folgenden Mitgliederversammlung eine einmalige Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; deren Entscheidung ist endgültig.
6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied bleibt zur Zahlung des Jahresbeitrages für das laufende Geschäftsjahr verpflichtet.
7. Im Übrigen richten sich die Rechte und Pflichten der Mitglieder nach den Bestimmungen der §§ 34 und 38 des BGB.

## **§ 8 Organe**

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

## **§ 9 Vorstand**

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, einem Schatzmeister, einem Schriftführer und einem Beisitzer. Dem erweiterten Vorstand sollen möglichst ein Mitglied des Lehrerkollegiums der Adam-Riese-Schule und ein Mitglied der Schulpflegschaft angehören. In den erweiterten Vorstand dürfen nur Erziehungsberechtigte von Schülern dieser Schule gewählt werden.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus einem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und einem Schatzmeister. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich sowie außergerichtlich gemeinsam.
3. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für jedes Geschäftsjahr jährlich neu gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist ohne Beschränkung zulässig.
4. Der Vorstand leitet den Verein und erledigt die laufenden Geschäfte.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich einmal an einem vom Vorstand zu bestimmenden Tag im Verlauf der beiden ersten Monate des Geschäftsjahres statt. Die Mitglieder sind spätestens 14 Tage vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen.
2. Die Tagesordnung hat folgende Punkte zu umfassen:
  - a. Feststellung der Anwesenden
  - b. Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes
  - c. Bericht des Kassierers
  - d. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
  - e. Beschlussfassung über die Verwendung des zur Erreichung der Vereinszwecke zur Verfügung stehenden Vereinsvermögens.
  - f. Anträge
  - g. Verschiedenes
3. Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Mitglieder können sich mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Jedes erschienene Mitglied hat eine Stimme.
4. Falls in der Mitgliederversammlung über eine Satzungsänderung abgestimmt werden soll, ist in der Einladung darauf hinzuweisen.
5. Der Vorsitzende – im Falle seiner Verhinderung der Stellvertreter – kann aufgrund eines Vorstandsbeschlusses auch Gäste zu einer Mitgliederversammlung einladen. Gäste haben kein Stimmrecht.

### **§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von einer Woche einberufen. Der Vorsitzende muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es ein anderes Vorstandsmitglied oder ein Viertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen beantragen.
2. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat dieselben Befugnisse wie die Mitgliederversammlung. Im Übrigen gelten die Vorschriften für die Abhaltung der Mitgliederversammlung.

### **§ 12 Abstimmungen**

1. Abstimmungen werden durch die einfache Mehrheit der erschienenen oder vertretenen Mitglieder entschieden.
2. Wahlen werden durch absolute Mehrheit, gegebenenfalls durch Stichwahlen entschieden. Sie müssen auf Antrag eines Mitgliedes mittels Stimmzettel erfolgen. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor und ergibt sich kein Widerspruch, ist die Wahl durch Akklamation zulässig.
3. Satzungsänderungen bedürfen einer Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen der in der Mitgliederversammlung oder in der außerordentlichen Mitgliederversammlung erschienenen oder vertretenen Mitglieder.

### **§ 13 Kassenprüfer**

Zwei Kassenprüfer werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Dabei wird jährlich jeweils ein neuer Kassenprüfer gewählt. Die Kassenprüfer dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes sein. Wiederwahl von Kassenprüfern ist erst nach Ablauf von zwei Jahren wieder möglich.

### **§ 14 Auflösung**

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Hauptversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen oder vertretenen Mitglieder.

2. Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Meerbusch oder ihrer Rechtsnachfolgerin zu zur Verwendung für die satzungsgemäßen Zwecke zugunsten der Adam-Riese-Schule, Meerbusch-Büderich, falls diese nicht mehr besteht, zugunsten der anderen städtischen Grundschulen im Ortsteil Büderich zu gleichen Teilen.

### **§ 15 Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand für den Verein ist Meerbusch.

### **§ 16 Beurkundung der Beschlüsse**

Über den Verlauf der Mitgliederversammlungen und der außerordentlichen Mitgliederversammlungen sowie über die in den Versammlungen gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift vom Schriftführer des Vorstandes zu erfassen. Sie ist von zwei Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen. Die Protokolle sind beim Geschäftsführer zu verwahren. Sowohl das Protokoll der Vorstandssitzungen als auch der Mitgliederversammlungen liegen zur allgemeinen Einsicht in der Schule. Diese neue Satzung ist heute in der außerordentlichen Mitgliederversammlung einstimmig angenommen worden.

Meerbusch, den 24. Mai 2023

Die erste Satzung wurde am 29. Januar 1973 bei der Gründungsversammlung errichtet.  
Änderung der §§ 3, 4 und 8 am 09.04.1989. Weitere Änderungen der §§ 1,3,4,5,8,10, 11,14,17 am 28.04.1998; Änderung: 18.12.2001 und 11.03.2002 §3 Pkt. 4; 21.11.2006 Streichung § 3 Pkt. 4; Änderung: 06.10.2016 §3 Pkt. 1,2  
Änderungen vom 24.05.2023: § 1, § 3, §§ 4,6, 7, 8, 9,10, 11, 12, 14, 16